

Berichtsvorlage öffentlich
Vorlagen-Nr. V 26/0160
Fachbereich Amt 11 - Personal- und Organisationsamt

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr	12.03.2026	Ö	Kenntnisnahme

Freigabedatum: 26.02.2026	Unterzeichnet von: Marc Buchholz
----------------------------------	---

Nebeneinnahmen des Oberbürgermeisters 2025

Vorlage der Aufstellung nach § 53 LBG NRW

Sachverhalt

Nach § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) ist die Aufstellung nach § 53 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bezüglich der Nebeneinnahmen des Oberbürgermeisters dem Rat der Stadt bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Die nachfolgende Aufstellung betrifft das Rechnungsjahr 2025:

Nebeneinnahmen aus Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zugeordnet sind	Betrag
FEM GmbH / Aufsichtsrat	866,67 €
RWW mbH / Aufsichtsrat	7.311,48 €
MST GmbH / Aufsichtsrat	166,67 €
Medl GmbH / Aufsichtsrat	1.000,00 €
BHM GmbH / Aufsichtsrat	1.200,00 €
insgesamt	10.544,82 €
Nebeneinnahmen aus Gremientätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zugeordnet sind	Betrag
Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	
RWE AG / Beirat	5.200,00 €
Westenergie AG / Regionalbeirat Rhein Ruhr	3.200,00 €
insgesamt	8.400,00 €
Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes	
Westenergie AG / Aufsichtsrat	9.833,33 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den gesetzlichen Abführungspflichten (§ 58 LBG NRW, § 13 Nebentätigkeitsverordnung NtV NRW). Dementsprechend habe ich die Einkünfte aus Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, in vollem Umfang an die Stadt Mülheim an der Ruhr abgeführt.

Für die Einkünfte aus Gremientätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zuzuordnen sind, besteht eine Abführungspflicht lt. § 13 NtV NRW nur dann, wenn es sich um Nebeneinnahmen aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst handelt und die jeweils gültige Höchstgrenze (im Jahr 2025 in Höhe von 11.563,53 €) insgesamt überschritten würde. Dies war nicht der Fall.

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Westenergie AG ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 20.05.2025 als Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes qualifiziert und genehmigt worden. Die Einnahmen in Höhe von 9.833,33 Euro sind also nicht auf die Höchstgrenze des § 13 NtV NRW anzurechnen und müssen nicht angeführt werden.

Die Nebentätigkeiten im Regionalbeirat Rhein-Ruhr der Westenergie AG und im Beirat der RWE AG wurde durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung am 09.12.2022 als Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst eingestuft. Die Einnahmen von insgesamt 8.400,- Euro liegen unterhalb der Höchstgrenze des § 13 NtV NRW und sind daher nicht abführungspflichtig.

Die Nebeneinnahmen werden von mir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben versteuert.

Der abzuführende Betrag in Höhe von 10.544,82 Euro wurde am 18.02.2026 an die Stadt überwiesen.

Anlage/n

Keine